

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0168/12	15.06.2012
zum/zur		
F0105/12		
Bezeichnung		
Kinderbetreuung in Ausweichobjekten		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		26.06.2012

Kinderbetreuung in Ausweichobjekten

Fragestellungen:

1. Wie sind konkret die Regelungen, wenn durch Schließtage in Kindereinrichtungen die Kinder in Kindertagesstätten anderer Träger betreut werden müssen?

Bezüglich Schließtage in Kindertageseinrichtungen mit Folge, dass die Kinder in Einrichtungen anderer Träger betreut werden müssen, gibt es keine rechtlichen Regelungen, jedoch kommen bei den Verfahren in den Tageseinrichtungen insbesondere die §§ 17 (Öffnungs- und Betreuungszeiten) und 19 (Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Kuratorium und Elternbeirat) des KiFöG LSA zur Anwendung. Die Eltern sind also maßgeblich in die Entscheidungen einzubeziehen, so dass jeder Träger möglichst bedarfsgerecht planen sollte. Die grundsätzliche Regelung von Schließzeiten obliegt der Trägerhoheit.

Nach Kenntnisstand des Jugendamtes sichern die meisten Einrichtungen ihre Schließtage trägerintern mit ihren eigenen Einrichtungen ab. Kleinere Träger kooperieren mit externen Trägern und regeln dies privatrechtlich.

Bisher liegen dem Jugendamt keine Anfragen oder geäußerten Bedarfe nach übergeordneten Regelungen vor, weder von Eltern noch von Trägern, so dass die Verwaltung bisher nicht tätig wurde.

2. Was beabsichtigt die Landeshauptstadt Magdeburg zu tun, um eine unbürokratische Regelung für die gastweise Betreuung von Kindern in Einrichtungen anderer Träger zu sichern?

Das Jugendamt kann sich vorstellen bei Bedarf der Träger von Kindertageseinrichtungen, die Thematik Schließtage innerhalb der AG Kita 78 aufzunehmen und bei der Entwicklung von trägerübergreifenden Modellen zu unterstützen.

Brüning